

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Zweite Anordnung über den Betrieb von Leihbüchereien in Warenhäusern (Anordnung Nr. 79)

Auf Grund des § 25 der ersten Durchführungsverordnung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (R.G.Bl. I, Seite 797) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers an:

§ 1.

Der Betrieb von Leihbüchereien in Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften oder anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäften ist untersagt.

§ 2.

Bestehende Leihbüchereien in solchen Geschäften sind bis zum 1. Januar 1936 zu schließen.

§ 3.

Für die Verwertung der Buchbestände bleiben im Einzelfall besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 4.

Die Anordnung Nr. 61 vom 25. März 1935 wird aufgehoben.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit der Verkündung im »Völkischen Beobachter« in Kraft.

Berlin, den 21. August 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer.

J. B.: Dr. Wis mann.

Bemerk. d. Schriftl.: Die Anordnung ist im »Völkischen Beobachter«, Süddeutsche Ausgabe, v. 24. August 1935 erschienen.

Bekanntmachungen

Mitteilungen der Geschäftsstelle

Radio-Fischer, Niedereinsiedel in Böhmen (CSR)

Wir werden darauf hingewiesen, daß die Firma Radio-Fischer in Niedereinsiedel in Böhmen (CSR) die nach den dortigen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Konzession zum Betriebe einer Versandbuchhandlung nicht besitzt. Wir bitten unsere Mitglieder, zu beachten, daß diese Radio-Firma keine Buchhandlung ist.

*

Neue Fernsprechnummer der Berliner Zweigstellen

Ab 3. September 1935 lautet der Fernsprechanruf der Berliner Zweigstellen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler sowie des Gaues Groß-Berlin im Bund Reichsdeutscher Buchhändler Sammelnummer B 1 Kurfürst 3574.

Wir bitten um Beachtung.

Leipzig, den 28. August 1935.

Dr. Heß.

Gau Württemberg

Gehilfenprüfung

Im Herbst 1935 soll eine Gehilfenprüfung für die Lehrlinge stattfinden, die infolge Einberufung zum Heeres- oder Arbeitsdienst ihre Lehre vorzeitig beenden sollen. Ich bitte die Mitglieder um umgehende Nennung, wer davon Gebrauch machen will.

Stuttgart, den 26. August 1935.

E. Josefhans, Gauobmann.

Überwachungsstelle für das Leihbüchereiwesen

Bekanntmachungen

Die Empfangsquittungen über die von den zuständigen Bücherbehörden abgeholten Bücher sind der Überwachungsstelle schriftlich einzusenden. Eine beglaubigte Abschrift geht der Ablieferungsstelle zu.

*

Jede Leihbücherei ist verpflichtet, eine Liste über den gesamten Bücherbestand, der zum Ausleihen bestimmt ist, zu führen. Diese Liste ist regelmäßig durch die Neuanschaffungen zu ergänzen.

*

Die mit Ausweisen versehenen Obleute der Fachschaft und sonstige von der Überwachungsstelle beauftragten Personen haben jederzeit das Recht, Einsicht in diese Liste zu nehmen und den Bücherbestand der Leihbücherei nach dieser Liste zu überprüfen.

*

Die beiden Bücher

Bossi-Fedrigotti, Spionage und Verrat in den Karpathenkämpfen des Weltkrieges,

F. Lückendorf, Der Zeppelinpion von York

(beide Franz Schneider Verlag, Leipzig) dürfen in Leihbüchereien geführt werden.

*

An die Fachschaftsberater gehen im Laufe der nächsten Tage Vollmachten ab, um örtlich die Ablieferung aller unerwünschten und verbotenen Bücher zu erreichen und ferner, um die noch nicht abgelieferten Bücherlisten zu erzwingen.

*

Im Einverständnis mit den zuständigen Behörden ernenne ich Herrn Max Rommel, Geschäftsführer der Fachschaft Leihbücherei, zu meinem Stellvertreter.

Berlin, den 25. August 1935.

Der Leiter der Überwachungsstelle:

L. Härter.

Im Dienst der Sprache

Wenn sich bei einer Tagung die Notwendigkeit ergibt, Sonderfragen zu bearbeiten, so werden Ausschüsse gebildet (nicht etwa Kommissionen). Gelegentlich hat dieses durchaus vermeidbare Fremdwort auch die Bedeutungen: Abteilung oder Amt.

Die NS-Volkswohlfahrt

ist die Wegbereiterin der deutschen Zukunft.

Ihr anzugehören ist sittliche Pflicht jedes Volksgenossen.